

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Manderscheid

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages und eines
Kurbeitrages

vom

20.10.1997

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Manderscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2, 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Manderscheid erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung

- a) für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen und zur Durchführung der Verkehrswerbung einen jährlichen Fremdenverkehrsbeitrag,
- b) zur Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, einen jährlichen Kurbeitrag.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Gemeinde Manderscheid erhebt von Personen und Unternehmen (natürliche und juristische Personen), denen im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Beitrag zu den Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und für die Verkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag). Darunter fallen auch auswärtige Personen und Unternehmen, die vorübergehend in Manderscheid tätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 3 dieser Satzung genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen.

Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen.

Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (3) Der Kurbeitrag wird erhoben von allen nicht ständig in Manderscheid ansässigen Personen (Passanten, Kurgäste und Zweitwohnungsinhaber), die in Manderscheid wenigstens einmal übernachten.

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Entsprechend ihren Vorteilen werden die Beitragsschuldner nach § 2 Abs. 1 in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe I: Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung
Gruppe II: Beherbergungsbetriebe ohne Verpflegung
Gruppe III: Cafés, Schank- und Speisewirtschaften
Gruppe IV: Einkaufsmärkte und gleichgelagerte Betriebe mit mehr als 250 qm
Gruppe V: Metzgereien, Apotheken, Drogerien, Konditoreien, Geld- und Kreditinstitute, Textilgeschäfte, Friseur, Badeärzte
Gruppe VI: Bierverlage und Getränkegroßhandel, Bäckereien, Fotogeschäfte, Sport- und Lederwarengeschäfte, Milchhandlungen, Blumen-, Obst-, und Gemüsegeschäfte, Kiosks und Verkaufsstände, Reiseandenken
Gruppe VII: Baustoffe-, Kohlen- und Heizölhandlungen, Tankstellen, Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Elektrogeschäfte, Installateure, Anstreicher, Taxen und Personentransporte, Spiel-, Buch- und Schreibwarengeschäfte, Uhren- und Schmuckhandlungen, Tabak- und Lebensmittelgeschäfte, Wäschereien, Eisen- und Haushaltwarengeschäfte, Schuhgeschäfte, sonstige Ärzte, Zahnärzte, freie Berufe, Schreinereien, Bauunternehmungen, Schlossereien, Gärtnereien, Leihbüchereien
Gruppe VIII: Alleinhandwerker ohne Ladengeschäfte, Möbelgeschäfte, Kleinshandlungen (z.B. Bierverkaufsstellen).

- (2) Beitragsschuldner, die in keiner der Gruppen aufgeführt sind, denen jedoch durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, werden in die Gruppe eingestuft, die ihrem Betriebszweig am ehesten entspricht.

- (3) Für die Zahlung des Kurbeitrages haftet der Beherbergungsbetrieb gegenüber der Gemeinde. Die Erhebung dieses Beitrages erfolgt durch die Beherbergungsbetriebe unmittelbar gegen Aushändigung von nur für den Inhaber geltenden, auf andere Personen nicht übertragbare Kurkarten, die von der Gemeinde (Kurverwaltung) gestellt werden. Die Kurkarten sind mit einer Durchschrift für den Beherbergungsbetrieb von den Gästen selbst auszufüllen.

Kurkarten für Kassenpatienten und Zweitwohnungsinhaber werden von der Kurverwaltung ausgestellt.

- (4) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die für Rechnung der Gemeinde erhobenen Kurbeiträge gesondert aufzubewahren. Die aus der Ausgabe von Kurkarten erhobenen Kurbeiträge sind vierteljährlich bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 5. Januar an die Verbandsgemeindekasse abzuführen. Als Abrechnungsgrundlage dienen die nach der Nummernfolge geordneten Durchschriften der Kurkarten, deren einzelne Beitragssummen in einem Rechenstreifen zusammenzustellen sind.

§ 4

Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Befreit von der Zahlung sind
- a) des Fremdenverkehrsbeitrages:
1. die Bundesrepublik, das Land Rheinland-Pfalz, der Landkreis und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
 2. Unternehmen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht;
- b) des Kurbeitrages:
1. Personen, die sich kostenfrei bei in Manderscheid dauernd wohnhaften Familien besuchsweise aufhalten,
 2. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis mit Anspruch auf Begleitperson, auch für die Begleitperson,
 3. Jugendliche unter 16 Jahren,
 4. Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Aufsichtspersonen von Wandergruppen, welche die örtlichen Einrichtungen des Jugendherbergsverbandes und ähnliche Einrichtungen benutzen.

- (2) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. erhalten:
Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis (als Schwerbehinderte gelten Personen, die eine Beschädigung von 50 % und mehr nachweisen).
- (3) Soweit sich bei der Berechnung des Kurbeitrages wegen ungerader Zahl der Aufenthaltstage Endbeträge ergeben, die Teile von Tagessätzen ausmachen, wird der zu zahlende Kurbeitrag auf den Tagessatz abgerundet.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftliche Vorteilen bemessen. Der sich aus dem Fremdenverkehr ergebende besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Grundbetrag ausgedrückt. Dieser beträgt jährlich:

in der Gruppe I:	Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder Teilpensionspreis von 25,00 DM und mehr: 9,00 DM je Fremdenbett Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder Teilpensionspreis bis einschließlich 24,99 DM: 8,00 DM je Fremdenbett
in der Gruppe II:	Für Betriebe mit einem Betten- und Frühstückspreis von 12,00 DM und mehr: 5,00 DM je Fremdenbett Für Betriebe mit einem Betten- und Frühstückspreis bis einschließlich 11,99 DM: 4,00 DM je Fremdenbett
in der Gruppe III:	20,00 DM und je Sitzplatz 1,00 DM
in der Gruppe IV:	400,00 DM
in der Gruppe V:	100,00 DM
in der Gruppe VI:	75,00 DM
in der Gruppe VII:	50,00 DM
in der Gruppe VIII:	10,00 DM.

Betriebe der Gruppe I und III, die Mahlzeiten an Tagesgäste (Passanten) verabfolgen, zahlen neben dem Grundbetrag für jeden im Schank- und Speiseraum befindlichen Sitzplatz einen Zuschlag von 1,00 DM. Die Zahl der betrieblichen Fremdenbetten wird von der Zahl der vorhandenen Sitzplätze abgezogen.

- (2) Der Grundbetrag des Kurbeitrages wird auf 1,00 DM festgesetzt.
- (3) Für Zweitwohnungsinhaber wird eine Aufenthaltszeit von 28 Tagen bei der Beitragsberechnung zugrundegelegt.

§ 6

Höhe des Beitrages

- (1) Fremdenverkehrsbeitrag und Kurbeitrag werden in jedem Rechnungsjahr der Höhe nach in einem Hundertsatz des Grundbetrages (§ 5) bemessen. Dieser Hundertsatz wird alljährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgelegt.
- (2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Fremdenverkehrsbeitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und nach Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung.

§ 8

Beitragsbescheid

- (1) Fremdenverkehrsbeitrag und Kurbeitrag werden jeweils für das Rechnungsjahr erhoben, in welchem die Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragsschuld wird in jedem Rechnungsjahr für jeden Beitragsschuldner des Fremdenverkehrsbeitrages bzw. des Kurbeitrages durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt. Der Beitragsbescheid muß die Höhe des Beitrages (§ 5) und den Hundertsatz des Grundbetrages (§ 6) enthalten.

§ 9

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitragsschuldner hat am ersten Tag eines jeden Kalendervierteljahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

- (2) Die Vorausleistung beträgt je ein Viertel der im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitragsschuld. Die Gemeinde kann die Vorausleistung der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergibt; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.
- (3) Die im Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen werden auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.
- (4) Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragspflichtigen auf Antrag erstattet, andernfalls auf die Beitragsschuld des folgenden Erhebungszeitraumes angerechnet.
- (5) Fremdenverkehrsbeitrag und Kurbeitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt.
- (6) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A und eines Fremdenverkehrsbeitrages B (Kurtaxe) vom 20.10.1987 außer Kraft.

Manderscheid, den 20.10.1997

Gemeindeverwaltung Manderscheid


Ortsbürgermeister



Verfahrensablauf:

Satzung Ortsgemeinde Manderscheid über Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen
(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/~~Verbandsgemeinderates~~
Manderscheid am 20.08.1997
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.10.1997 durch den Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 24.10.1997 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 27.10.1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:

